

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

64 (15.3.1872)

Beilage zu Nr. 64 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. März 1872.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. März. 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Fortsetzung.)

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht darum handle, ein neues Prinzip in unsere Gesetzgebung hineinzutragen, sondern nur darum, ein positiv rechtlich bereits feststehendes Prinzip in seiner Anwendung zu sichern und gegen Umgehung zu schützen. Nach dem Schulgesetz vom Jahre 1868 könne es kirchlichen Korporationen und Stiftungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung gestattet werden, Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten. Der vorliegende Entwurf bezwecke nun eine Umgehung des Gesetzes zu verhüten, die darin bestehe, daß unter dem Namen von Privatpersonen geistliche Genossenschaften Lehranstalten gründen und leiten.

Als vor 4 Jahren unter lebhafter Theilnahme dieses Hauses und des Landes das Schulgesetz beraten worden sei, habe er (Redner) nicht nur als seine persönliche Ansicht, sondern auch als Ansicht der Regierung den Satz vertreten, daß die Leitung des öffentlichen Unterrichts Sache des Staates sei und sein müsse, um das vorgesteckte Ziel, möglichst Hebung der allgemeinen Volksbildung, mit Sicherheit erreichen zu können. Daneben habe er, ebenfalls im Namen der Regierung, die Wirksamkeit der Einzelnen im Unterrichtswesen nach ihrer individuellen Richtung nicht nur für vollkommen zulässig, sondern sogar für wünschenswerth erklärt, und zwar in weiterem Umfang, als das schließlich vereinbarte Gesetz es gestatte. An diesem Grundsatz halte die Großh. Regierung auch jetzt noch fest, und wenn sie gleichwohl dem vorliegenden Gesetzentwurf ihrerseits zustimme, so geschehe es deshalb, weil die Absicht derselben sei, nicht die freie Wirksamkeit eines Einzelnen zu hemmen, sondern die Einführung von Kloster- und damit die Erhaltung eines Unterrichtsthemiums zu verhüten, durch welches in die Volksbildung ein nachtheiliger Zwiespalt getragen würde.

Abg. Neumann habe die Ansicht geäußert, daß der Regierung auch ohne diesen Entwurf Mittel zu Gebote ständen, um etwaige Umgehungen des Gesetzes zu hindern. Dies sei nicht richtig, denn nach dem Wortlaute des Gesetzes könne, wenn jemand die erforderlichen Nachweise liefere, die Erlaubnis zur Errichtung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt nicht verweigert werden. Wenn auch gegebenes Falles klar erkennbar sei, daß der Unternehmer nur eine vorgeschobene Person und die sog. Privatlehranstalt nichts anderes als eine Kloster- oder Kloster-ähnliche Anstalt sei, die von den in's Land gesendeten Mitgliedern eines fremden Ordens gehalten werde, so könne nach der bestehenden Gesetzgebung doch nicht eingeschritten werden, obgleich die Umgehung des Gesetzes offen vorliege.

Mit den Abänderungsvorschlägen des Hrn. Berichterstatters erkläre er sich einverstanden, doch gebe er es der Erwägung des Hauses anheim, ob man nicht noch eine weitere Beschränkung beifügen wolle, in dem Sinne, daß die Regierung einzelnen Personen, die einem Orden angehören, ausnahmsweise Dispens von dem allgemeinen Verbot erteilen könne. Es empfehle sich dies schon deshalb, weil der Entwurf alle und jede Lehrthätigkeit, auch die ausschließlich auf Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter beschränkte, umfasse. Je nach Umständen sei es aber sehr schwierig, zu bestimmen, wo eine bloß erzieherische, pflanzende, heuchelnde Thätigkeit in eine Lehrthätigkeit übergehe; so werde in Waisen- und Kleinkinder-Bewahranstalten auch mancherlei Unterricht erteilt. Solche Anstalten würden in nicht wenigen Gemeinden von barmherzigen Schwestern geleitet, die in ihrer Wirksamkeit belassen zu können, auch wo sie einigermaßen zur Lehrthätigkeit werde, wünschenswerth sei. Aus diesen und ähnlichen Gründen wäre der Regierung ein Zusatz sehr erwünscht, durch welchen das Ministerium des Innern ermächtigt werde, aus besonderen Gründen die Erlaubnis zu erteilen, wobei man ja durch eine noch zu wählende Fassung ausdrücken könne, daß nicht einem Orden, sondern nur einer bestimmten Person die Erlaubnis erteilt werden dürfe.

Schließlich habe er in Uebereinstimmung mit den Hrn. Berichterstatter und verschiedenen Vorebernehmern noch zu konstatiren, daß der ganze Entwurf sich nicht auf die auf der Grundlage des Regulativs von 1841 beruhenden sog. kath. weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten und auf dieses Regulativ selbst beziehe; in dieser Beschränkung liege für ihn sogar eine *conditio sine qua non* der Zustimmung.

Abg. Schulz: Wenn man Wünsche und Beschwerden der Katholiken zur Sprache bringen wolle, so müsse man die Hoffnung an der Schwelle zurücklassen. Die Entwürfe erkenne er als etwas kirchenfeindliches an, ebenso wie die Entscheidung der Regierung, daß sie die Altkatholiken als Katholiken ansehen werde, und er hoffe, der Staatsminister werde sich bedenken, ehe er diesen Grundsat in der Praxis anwenden werde. Die altkatholische Bewegung habe keine Berechtigung und habe erst dadurch eine scheinbar wissenschaftliche Basis bekommen müssen, daß Döllinger, ein Mann, der die gewünschten Bischofsstühle nicht erreicht habe, an ihre Spitze getreten sei.

Der Präsident unterbricht hier den Redner und erinnert denselben, daß es in diesem Hause nicht angehe, Verdächtigungen gegen Jemanden auszusprechen, der nicht anwesend sei.

Abg. Schulz: Döllinger sei eine öffentliche Person und es müsse erlaubt sein, ein solches Urtheil über ihn zu fällen.

Der Präsident: Aber nicht in ehrverletzender Form. Abg. Schulz fährt fort, indem er hervorhebt, daß die Majorität diese Vorschläge gewiß nicht eingebracht hätte, wenn sie nicht in Anbetracht des innigen Verhältnisses, das zwischen ihr und der Regierung bestehe, der Zustimmung der letzteren sicher gewesen wäre. Der Ausdruck ordensähnliche Kongregation sei zu vag. Bekanntlich sei es katholische Sitten, in Kongregationen zusammenzutreten, um zu beten, um Feste zu feiern, um dem Vergnügen eine religiöse Weihe zu geben. Die Zahl der Angehörigen solcher Kongregationen sei aber Legion. Redner glaubt, daß man wahrscheinlich mit den Vorschlägen die Jesuiten treffen wolle. Daß Bluntzli vor 9 Tagen hier gewesen, und das hiesige Publikum mit Verläumdungen der Jesuiten amüsiert habe, sei ein befehltes Schauspiel gewesen. Die Jesuiten seien Leute von der größten Weisheit und Aufopferungsfähigkeit, die durch ihre Wissenschaftlichkeit und ihren Eifer vor Allem betruhen seien, die Erziehung zu leiten, und wenn man sie auch verbanne, so werde man doch nicht hindern können, daß dieselben unter andern Gewande in's Land kämen, und daß man seine Kinder in Erziehungsanstalten der Jesuiten sende.

Abg. Kiefer: Die heutige Debatte mache den Eindruck, als bemühe man sich von ultramontaner Seite, den heutigen Anträgen eine ausschließlich feindselige Richtung gegen die katholische Kirche unterzuschleichen. Aber „Die Vorkast für“ ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“ es sei dies ein vergebliches Bemühen. Insbesondere habe der scharfe, ungerechte, unbillige Ton, in dem Abg. Schulz gesprochen habe, nicht dazu beigetragen, das Gefühl zu erregen, als habe man es mit einer ungerecht behandelten Partei zu thun.

Der Entwurf sei nichts als eine Konsequenz aus den beiden schon erwähnten Gesetzen vom Jahr 1860 und 1868; er ermögliche die strikte Durchführung des Grundgesetzes, daß Korporationsschulen nur durch ein Gesetz ad hoc gestattet werden könnten.

Nun sagen diese Herren, es sei ein Unrecht, wenn man ihnen nicht gestatte, nach den Prinzipien ihrer Kirche zu leben und zu erziehen. Aber wo erziehe denn Das? Der katholische Religionsunterricht sei ja ein obligatorischer Bestandteil des Volksschulunterrichts, seien denn nicht Geistliche die Lehrer derselben und seien denn nicht Geistliche Mitglieder der Aufsichtsbehörde? Diesen Thatsachen gegenüber sei es ein vergebliches Bemühen, sich einen künstlichen Belagerungszustand konstruiren zu wollen. Man habe jahrelang ein Geschrei erhoben über unsere freiheitliche Gesetzgebung, aber es sei nicht gelungen, dem Volke glauben zu machen, daß die Religion gefährdet sei; das Volk sei ruhig geblieben, wie dieses Haus, es habe sich durch künstlich eingeführte Elektrizität nicht in Krämpfe versetzen lassen.

Nicht nur das Volk, auch die Kirche habe sich beruhigt; nachdem sie es für unmöglich erklärt habe, daß die Geistlichkeit in den Ortsschulrath eintrete, habe sie später gesagt, wir möchten jetzt eintreten, und doch seien die Gesetze noch dieselben wie früher. Man habe heute gesagt, der Entwurf involvire einen harten und unberechtigten Angriff auf die katholischen Schulanstalten; wenn dieselben wirklich keinem Orden angehörten, warum sei man denn so unruhig, warum gönne man sich nicht den Triumph, in einigen Jahren sagen zu können, jetzt, das Gesetz war unnötig?

Redner bespricht nun die Thätigkeit des Jesuitenordens und hebt hervor, daß die Jesuiten, denen der Abg. Schulz eine Lobeshymne gehalten habe, stets im Sinne des Sylabus und der Encyclica gewirkt hätten; dort werde aber gesagt, daß Protestanten Reker seien, die eigentlich kein Recht hätten, in katholischen Ländern zu existiren, und ein Jesuit sage, daß es zwar keine formelle Rechtspflicht sei, daß es aber die *caritas* erfordere, die Protestanten zu bekämpfen.

Abg. Marbe: Wer ist dieser Jesuit?

Abg. Kiefer: Ignatius Loyola (Redner zitiert die Stelle aus einem vor ihm liegenden Buche). Die Jesuiten repräsentiren den politischen Katholizismus, die *ecclesia militans*, und haben eine so stramme, von Rom aus geleitete Organisation, daß die Willensfreiheit aufhöre und ein slavisches Gehorchen an ihre Stelle trete. Wenn dieser Orden nun eine Lehrthätigkeit etabliren wolle, wer könnte hindern, daß man den Gehorsam gegen die Gesetze des Staates als eine Verunglimpfung der kath. Lehre darstelle, die den Verlust der Seligkeit nach sich ziehe. Wenn die Regierung jetzt ihre Hände in den Schooß legen wolle, anstatt ihre Rechte zu wahren, so würde sie ihre Pflicht versäumen. Was die Verdienste der Jesuiten um die Wissenschaft betreffe, so verweise er nur auf Oesterreich und Bayern im 17. Jahrhundert, und man werde erkennen, wie wenig begründet eine solche Behauptung sei. Daß die Jesuiten sich von allen Bänden des Blutes und der Sitten lösen müßten, entfremde sie nicht nur der Familie, sondern auch dem Staate. (Unruhe rechts.)

Wenn der moderne Staat nicht seine Existenz auf's Spiel setzen wolle, so müsse er in stetem Kampfe mit diesen Gewalten des Mittelalters sich befinden. Dieselben suchen ihn zu umarmen, in seine Poren einzudringen, den öffentlichen Geist zu kneten und etwas anderes aus ihm zu machen, als was er seinem Zwecke nach sein müsse. Gegenüber

solchem Treiben sei es gewiß keine Feindschaft, wenn man sich durch Gesetzentwürfe, wie die vorliegenden, zu schützen suche.

Der Abg. Schulz habe Bluntzli verdächtigt, weil derselbe gegen die Jesuiten aufgetreten sei; Bluntzli habe sich aber dadurch als weisehenden Mann erwiesen und sein Ruf werde durch solche Insinuationen nicht gefährdet.

Die Erziehung durch Jesuiten erfülle die Phantasie der jungen Leute mit schrecklichen Bildern, knechte den Geist und unterdrücke die Entwicklung der Individualität; dies sei um so gefährlicher, je mehr Anforderungen der Staat an seine Angehörigen stelle, je mehr die Grundsätze der Freiheit und Selbstverwaltung Platz griffen. Wenn die Jugend gehöre, dem gehöre die Zukunft, deshalb müsse man sich diese bei Zeiten zu sichern suchen.

Redner verliest aus einem Lehrbuche der Jesuiten eine Stelle, worin die Lehrer angewiesen werden, wie sie ihren Jünglingen die Qualen der Hölle schildern sollen. (Unruhe rechts.) Wenn man bedenke, daß diejenigen, denen diese Zukunft bevorstehen solle, die Protestanten seien, dann müsse man fragen, wie kam ein paritätischer Staat bestehen, der solchen Bestrebungen Thür und Thor öffnete. Solchen Thatsachen gegenüber könnten die Lobeshymnen des Abg. Schulz nicht Stand halten; sie lieferten nur den Beweis, daß derselbe entweder nicht die gehörige Unbefangenheit gewahrt, oder daß er von etwas gesprochen habe, was er nicht verstehe. Redner fürchtet nicht, daß die Zustände des Mittelalters oder des 30jährigen Krieges wiederkehrten, aber wenn es an den Jesuiten läge, dann wäre uns die Rückkehr in diese traurigen Zeiten gewiß nicht erspart. Gerade dieser Orden sei es auch gewesen, der gegen den Abschluß des westphälischen Friedens intriguiert habe.

Es sei eine ernste und dringende Pflicht, die Bestrebungen solcher, aller Gesittung und Nationalität feindlich entgegenwirkender Kräfte zu bekämpfen und unsere katholischen Mitbürger vor den Dingen zu befreien, die sie als Opfer der Täuschung auserkoren hätten. Das badische Volk werde sich nicht beirren lassen, und wenn noch so viele Volksversammlungen abgehalten würden. Denn es kenne die Geschichte und brauche sich dieselbe nicht erst von den Herren Marbe und Schulz doziren zu lassen. Die ganze Vergangenheit sei unser Schutz, deshalb könne man ruhig vertrauen auf die Zukunft. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Förderer verlangt das Wort zur Geschäftsordnung; heute habe der Präsident es dem Abg. Schulz verweigert, über Döllinger sich auszusprechen, während der Abg. Schmid (Tiefenstein) in der letzten Sitzung ohne Ordnungsruf sich ehrverletzende Aeußerungen über die Schwestern in Gurtweil erlaubt habe.

Der Präsident erklärt, dies nicht gehört zu haben.

Abg. Junghans: Der Abg. Kiefer habe Unrecht, wenn er sich auf die Zustimmung des Volkes berufe; das Volk wäre jedenfalls gegen die Gesetzentwürfe. Dieselben seien ein Eingriff in die Gewissensfreiheit, denn manchen Eltern sei der Religionsunterricht, wie er in der Volksschule gelehrt werde, nicht genügend, und man mache es ihnen jetzt unmöglich, ihre Kinder in die Schule zu schicken, die ihnen konvenire. Man werde aus dem Staate eine Art Zuchtstube machen, das seien josephinische Grundsätze, die in den Gesetzentwürfen zum Ausdruck gekommen seien, aber was diesem Manne — den er hochschätze — nicht gelungen sei, werde auch dem aufgestellten Despotismus des 19. Jahrhunderts nicht gelingen. Abg. Kiefer fürchte mit Unrecht, daß in den katholischen Schulen der politische Katholizismus groß gezogen werde. Man werde nicht gleich Politik treiben in den Schulen, und dann habe man ja für staatsgefährliche Bestrebungen die Strafgesetze; er selbst wäre in diesem Falle für die strengsten Strafen.

Abg. Stigler: Die Frage sei einfach die, ob ein neues Gesetz vorliege, oder ob es sich nur um die Konsequenzen aus einem schon bestehenden handle, und diese einfache Frage habe unbegreiflicher Weise eine so verschiedene Beantwortung gefunden. Wenn der Staat sich die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts vorbehalten habe, und wenn es den kirchlichen Korporationen verboten sei, ohne ein Gesetz ad hoc eine Schule zu gründen, so müsse man doch auch eine gesetzliche Bestimmung haben für den Fall, daß eine Umgehung des Verbots beabsichtigt werde, daß z. B. die Mitglieder eines ausländischen Ordens angeblich als Privatpersonen sich zur Ausübung der Lehrthätigkeit im Inlande niederlassen wollten; dies allein sei die Tendenz des Entwurfs und es sei unbegreiflich, wenn man demselben weitergehende Absichten untergeschoben wolle.

Der Abg. Neumann habe heute wieder eine Friedenshymne gehalten. Wenn man aber Frieden predigen wolle, so müsse man sich zuerst auf den Boden des Gesetzes stellen, sonst käme man mit seinen eigenen Worten in Widerspruch.

Die Diskussion wird geschlossen; es folgen noch eine Reihe persönlicher Bemerkungen.

Abg. Schulz: Abg. Kiefer habe heute gesprochen wie ein Kirchenvater; als er (Redner) zur Zeit des versammelten Konzils in Rom gewesen sei, habe er viele Männer gesehen von derselben Größe und demselben Schutte der Nase wie Abg. Kiefer. Was dieser zitiert habe, könne man in einer halben Stunde lernen; man brauche also keine solche Annahme gegenüber der kirchenrechtlichen Kenntnisse der Gegenpartei an den Tag zu legen.

Redner theilt mit, daß er erst vor einigen Tagen in

Erfahrung gebracht habe, daß Kinder von Freimaurern zu ihren Mitschülern gesagt hätten, Christus sei nicht Gottes Sohn und es gebe kein ewiges Leben. Was helfe da der Religionsunterricht, auf den Abg. Kiefer hingewiesen, wenn, wie Abg. Förderer sehr richtig bemerkt habe, zu Hause nicht entsprechend nachgeholfen werde.

Wenn heute Luther wieder erscheinen würde, so dürfte er auch seiner Kirche nicht mehr vorstehen, so gut man die Altkatholiken ausgetrieben habe. Den Altkatholiken dagegen gewähre man Schutz und werde die altkatholischen Priester im Pfründegenuß schützen; man sehe, welchen Umständen man entgegengehe.

Wenn man die Jesuiten austreibe, so blieben sie immer noch im Reich, und dort sei keine Aussicht, daß sie vertrieben werden; was aber im Reich geehrt und geachtet werde, könne man auch bei uns ertragen. Es scheine, als frohlockte man darüber, daß das Volk so viel ertrage. Allerdings ertrage dasselbe viel, aber es könne auch eine Grenze geben, wo seine Geduld aufhöre.

Abg. Kiefer: Der Abg. Schulz habe ihm nicht widerlegt; derselbe habe nur nachgesprochen, was er (Redner) gesagt habe. Ob es taktvoll sei, die Nase in die Diskussion zu ziehen, überlasse er dem Ermessen des Hauses. Aber den Beweis habe Abg. Schulz immer noch nicht erbracht, daß er nämlich etwas von der Kirchengeschichte verstehe.

Abg. Schmid (Tiefenstein) erklärt, in der Diskussion vom letzten Samstag nur gesagt zu haben, daß der häufige Besuch der Geistlichen in der Anstalt in Gurtweil Mergernitz bei der Bevölkerung erzeuge, und das müsse er nochmals konstatieren.

Abg. Neumann widerspricht der Behauptung des Abg. Kiefer, als wolle sich die katholische Partei einen künstlichen Belagerungszustand fingieren. Dieser Zustand sei kein künstlicher, sondern ein natürlicher, wirklich bestehender.

Der Berichterstatter Abg. Serger begründet nochmals den von ihm gestellten Antrag. Es handle sich um eine Frage des Staatskirchenrechts und um eine Konsequenz aus der bestehenden Gesetzgebung, keineswegs aber um einen Akt der Feindseligkeit gegen die katholische Kirche. Wenn man ein Verbot der religiösen Orden habe, so müsse man auch dafür sorgen, daß dieses Verbot nicht umgangen werde, und dazu sei dieser Entwurf bestimmt. Redner zitiert eine Stelle aus dem Kirchenrechte von Schulte, worin gesagt wird, daß die Orden nur ein zufälliger aber kein wesentlicher Bestandteil der katholischen Kirche und deshalb nicht von so großer Bedeutung seien.

Die Behauptung des Abg. Jungmanns, daß die Eltern nicht gehalten seien, ihre Kinder auf den in der Schule erteilten Religionsunterricht zu beschränken, sei richtig, aber man dürfe daraus nicht die falsche Konsequenz ziehen, daß der Staat nun einer gewissen Kategorie von Lehrern die Lehrtätigkeit erlauben müsse. Man habe sich auch auf das Vereinsgesetz gestützt, um die Existenz religiöser Orden zu rechtfertigen; das sei aber in keinem Staat der Fall, daß die religiösen Orden unter dem Vereinsgesetz stünden, und die Verschiedenheit der Verhältnisse spreche auch gegen eine solche Gleichstellung. Die Verhältnisse in Nordamerika seien zu verschieden von den unserigen, als daß sie hier angezogen werden könnten.

Was den Vorschlag des Hrn. Staatsministers betreffe, so behalte er sich vor, bei der 2. Lesung darauf zurückzukommen.

Auffallend sei, daß Abg. Schulz die Altkatholiken mit Vorwürfen überhäufe, die doch nur gegen ein Dogma sich auflehnten, während die Lutheraner, zu denen Abg. Schulz nach seiner eigenen Erklärung auch gehöre, sich mit der Verwerfung eines Dogmas nicht begnügten. Eben so auffallend sei es, wenn Abg. Schulz den Jesuiten eine Lobrede halte, die gerade zur Bekämpfung der Protestanten ansetzen seien.

Abg. Schulz: Luther habe eine neue Kirche gegründet und sich von der katholischen Kirche getrennt; das sei das Einzige, was man von den Altkatholiken verlange. Wenn er die Jesuiten gepriesen habe, so habe er Männer gepriesen, die das Höchste erreicht hätten, was ein Mann erreichen könne.

Abg. Hufschmidt hält es nicht für wünschenswert, daß kirchliche und Gemeindegemeinschaften neben einander bestehen. Die Erfahrung habe gezeigt, daß die Eltern z. B. durch Kirchenstrafen veranlaßt würden, ihre Kinder in die kirchliche Schule zu schicken, und das führe dann den Ruin der Gemeindegemeinschaft herbei.

Der Gesetzentwurf wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

Es folgt nun die Berathung des von den Abgg. Intlekofer und Gen. eingebrachten Gesetzentwurfs. Derselbe lautet:

Art. 1. Die Abhaltung von Missionen und die Ausübung der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr. — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.

Art. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft.

Der Referent Abg. Serger und der Korreferent Abg. Hufschmidt beantragen die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Staatsminister Dr. Jolly: Der vorliegende Entwurf betreffe eine andere Materie, als der so eben berathene; die hier zu lösende Rechtsfrage sei aber ganz die gleiche, wie in dem vorigen Falle. Es handle sich auch hier darum, ein schon in der Gesetzgebung vorhandenes Prinzip durchzuführen und dasselbe vor den Umgehungen zu sichern, denen dasselbe erfahrungsgemäß ausgesetzt sei. In diesem Sinne erkläre er sich mit dem Gesetzentwurf ein-

verstanden. Er erinnere aber daran, daß Nothfälle von dem im Entwurfe enthaltenen Verbote ausgenommen sein müßten, und es frage sich, ob eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufgenommen werden solle oder ob dasselbe, wie die H. H. Referenten annehmen, schon seinem Wortlaute nach auf unvorhergesehene Nothfälle sich nicht beziehe. Er begnüge sich einstweilen, diesen auch der Absicht der Antragsteller und der Berichterstatter entsprechenden Sinn des Gesetzes konstatirt zu haben.

Abg. Hansjakob verwahrt sich zunächst gegen die Unterstellung, als habe er altkatholische Umwandlungen; es sei unrichtig, diesen Schluß aus seinem bisherigen Schweigen zu ziehen.

Was die Staatsgefährlichkeit der Infallibilität betreffe, so verweise er darauf, was ein berühmter Protestant, Schuselka, in diesen Tagen über die Nichtigkeit dieser Behauptung gesagt (Redner verliest eine diesbezügliche Stelle); wie könne man sagen, ein Dogma sei staatsgefährlich, während man zu gleicher Zeit versichere, das Papstthum habe sich durch dieses Dogma den Todesstoß versetzt. Das scheine ihm das Armeligste zu sein, was Döllinger vorgebracht habe. Döllinger habe das mit allen Schismatikern gemein, daß er die Kirche beim Staate demünzire und sich mit Hilfe des Polizeistocks zu behaupten suche. Eine andere Seite, die vor 30 Jahren in gleicher Weise vorgegangen sei, habe man die *axepaloi* genannt; er werde es nicht zu erklären haben, was man damit gemeint habe. Die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche sei eine alte Geschichte; schon als Christus geboren worden sei, habe man ihn als staatsgefährlich verfolgt und die Apostel seien als staatsgefährliche Menschen gestorben. Der Unterschied sei nur der, daß damals das alte und heute das moderne Heidenthum und die moderne Staats-Abgötterei im Spiele gewesen sei. Nicht die Kirche sei staatsgefährlich, sondern der Staat sei kirchenfeindlich. Man gebe Freiheit für Alle, nur nicht für die katholische Kirche, man spreche von Gewissensfreiheit und doch verlege man sie durch Gesetze wie das vorliegende, man gebe Vereinsfreiheit und doch dulde man gerade diejenigen Vereine nicht, die ihre Grundlage in der hl. Schrift hätten. Die Kirche stehe wie die Lumpen unter dem Polizeistock und werde wie die Unmündigen in ihren Handlungen beaufsichtigt und kontrollirt. In Preußen und Oesterreich habe man mit der Staatsgefährlichkeit zum Rückzug geblasen. Er sei überzeugt, daß die Meisten, die jetzt über die Infallibilität ein abschreckendes Urtheil abgeben, nichts davon verständen. Schon bisher sei das Konzil unfehlbar gewesen und hätte also auch für staatsgefährlich gelten müssen. Mit dem Austreiben der Ordensleute sei nichts gethan, man werde nicht hindern können, daß inländische Geistliche auf das Land hinausgingen und Missionen hielten. Der Syllabus, der heute zitiert worden sei, sei keine dogmatische Entscheidung, und wenn er auch im Prinzip noch so sehr mit demselben übereinstimme, so halte er ihn doch in praxi für undurchführbar; die Stimmen von Maria Laach seien noch nicht die unfehlbare Kirche. Auch die Bulle unam sanctam sei keine dogmatische Entscheidung. Der Abgeordnete Kiefer habe den Borrednern vorgeworfen, warum sie das Tridentinum nicht berührt hätten, das die Unfehlbarkeit des Papstes verworfen habe. Es sei allerdings richtig, daß das Dogma damals nicht definiert worden sei, aber es sei dies nur deshalb unterlassen worden, weil es nicht bestritten gewesen sei, selbst nicht von Luther, und weil man genug Streitiges zu entscheiden gehabt habe. Der Abg. Kiefer werde keinen einzigen Bischof nennen können, der aus inneren Gründen damals gegen das Dogma gestimmt habe. Der Abg. Intlekofer habe sich auf den Papst Honorius berufen, der eine falsche dogmatische Entscheidung getroffen habe; aber einmal handle es sich nur um eine Unterschrift, und eine Unterschrift sei noch keine dogmatische Entscheidung, und dann sei die Sache gar nicht konstatirt. Gerade Bischof Hefele habe in seiner Kirchengeschichte das Gegentheil von Dem gelehrt, was er später während des Konzils vertreten habe. Wenn einmal Hefele und Schwarzenberg mit dem Abg. Intlekofer gehen, dann werde auch er sich anschließen, und er bitte nur den Hrn. Staatsminister, ihm vorher eine recht fetten Pfründe zu geben, damit er dann darin geschützt werden könne. Das Konzil von Konstantz habe sich allerdings gegen die Infallibilität ausgesprochen, aber nur 13 Bischöfe hätten in diesem Sinne gestimmt, und nur mit Rücksicht auf die damalige Nothlage der Kirche. Der Syllabus sei verschrien worden, als gefährde er den Staat, und er frage, wo sei ein Staat durch ihn ruiniert worden. (Ruf: der Kirchenstaat.) Auch auf diesen werde er noch zu sprechen kommen. In Belgien hätten 30 Jahre lang die Liberalen gewirthschaftet, bis dem Volke endlich die Augen aufgegangen seien, und erst seit 2 Jahren habe es jetzt ein ultramontanes Ministerium. Wie wäre es möglich, daß in dieser kurzen Zeit der Staat schon ruiniert worden wäre.

Alle romanischen Staaten seien an machiavellistischer Politik und Bevormundung der Kirche zu Grunde gegangen. Mit der Zivilehe habe man den sakramentalen Charakter der Ehe schwächen wollen, aber es habe nichts genützt. Er habe gestern bei der Volksversammlung einen Mann gesehen mit Thränen in den Augen, weil man jetzt die Missionen unmöglich machen wolle. Man sehe nach England, nach Nordamerika, ob diese auch an den Jesuiten zu Grunde gingen, und wir im mächtigen Deutschen Reich sollten uns vor ihnen fürchten? Man wisse von gegnerischer Seite recht gut, daß von Staatsgefährlichkeit keine Rede sei, aber es bilde dies die neue Firma, unter der man die katholische Kirche angreife. Es sei nicht schwer, dieselbe zu bekämpfen, sie habe keine Heere und keine Kammermajoritäten, und doch sei sie immer siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen. Es frage sich, was staatsgefährlicher sei, wenn ein badischer Geheimrath von Stadt zu Stadt reise, um die Fundamentaltätze der katholischen Religion anzugreifen, oder das Dogma der Unfehlbarkeit.

Er frage, ob bei Missionen schon jemals ein Wort gegen Protestanten, gegen den Staat gefallen sei? man verbiete ja auch protestantische Missionen nicht, warum solle man dann die katholischen verbieten? In Preußen habe man immer Jesuiten gehabt, ja Friedrich I. sei ein großer Freund derselben gewesen und habe ihnen Schulen in Schlesien angewiesen, und doch habe Preußen seine Siege errungen.

Abg. Kiefer habe gesagt, die Jesuiten hätten den westphälischen Frieden zu hinterreiben gesucht, weil ein Jesuit bei der französischen Gesandtschaft gewesen sei. Das Verhältnis sei aber damals dasselbe gewesen, wie wenn er (Redner) — was zwar allerdings nicht vorkommen werde — von dem Hrn. Staatsminister als Gesandtschaftsattaché verwendet werde, er müßte dann lediglich die Aufträge seines Mandanten zum Vollzuge bringen, wie der Abgesandte Rechelieu's nur dessen Befehle habe ausführen müssen. Der Papst habe auch den Frieden von Osnabrück nicht hinterreiben wollen, er habe nur protestirt gegen einige Bestimmungen, durch die die Rechte der Katholiken verletzt worden seien.

Abg. Intlekofer spricht für den Entwurf, verwahrt sich jedoch dagegen, als ob damit eine Feindseligkeit gegen die Kirche beabsichtigt sei. Wenn der Staatsminister die Temporalienfrage verfügen wollte, weil ein Priester das Credo einen halben Ton zu hoch gesungen oder weil er die Messe nicht richtig gelesen, dann könnte man von Eingriff in kirchliche Rechte sprechen. Jetzt handle sich aber nur darum, die Rechte des Staates der Kirche gegenüber zu wahren und diese auf ihr Gebiet zurückzuweisen. Die Missionäre bezeichnen Redner als vaterlandslos, ohne vaterländische Einrichtungen und Interessen, deren Bedeutung aber nicht unterschätzt werden dürfe. Daß die Altkatholiken sich an den Staat wendeten, sei nicht richtig; Niemand wünche ein Staatskirchensthum, man wolle nur denselben Schutz, wie er den anderen Konfessionen gewährt werde. Die Tenbenz der römischen Hierarchie sei grundgefährlich; daß sie es in Wirklichkeit nicht in gleicher Weise sei, liege nur an den Machtverhältnissen.

Abg. Vender ist erstaunt, daß die beiden Gesetzentwürfe, die jetzt berathen würden, Emanationen aus der Gesetzgebung vom Jahre 1860 seien. Er bestreite, daß den §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 die Absicht zu Grunde liege, die Ordensgeistlichen aus der Seelsorge auszuschließen. Der Begriff Seelsorge sei so vielfach, daß es eine beispiellose Härte wäre, den Entwurf stritte durchzuführen. Die durch § 7 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 der Kirche gewährleistete Selbstverwaltung sei eine Zulassung, wenn man derselben vorschreiben wolle, durch wen sie die Seelsorge besorgen lassen dürfe. Die Verfassung habe die katholische Kirche mit ihrer Hierarchie garantiert, und nach allgemeinen Grundsätzen sei die Seelsorge ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktion.

Die Missionen seien aus dem Bedürfnisse des katholischen Volkes herausgewachsen; man sehe dies an dem Beispiel aller anderen Diözesen. Die katholische Kirche in Baden sei im Verhältnis zu allen anderen Ländern sehr beschränkt. Es werde kaum eine Diözese geben in Deutschland, wo strengere Bestimmungen bestünden der Kirche gegenüber als bei uns. Er frage, was haben diese Männer verschuldet, daß man ihnen den Eintritt in das Land verwehre. Es sei eine Thatsache, daß die Ordensgeistlichen im letzten Kriege theils in der Krankenpflege, theils in der Seelsorge auf das Segenreichste gewirkt hätten, und seit überhaupt Missionen in Baden gehalten werden, sei noch niemals eine Beschwerde eingelaufen. Die Ordenspriester seien ja keine Ausländer, sondern vielfach Söhne des eigenen Landes, denen man jetzt den Eintritt verwehren wolle. Auf allen Gebieten strebe man nach Freiheit; man habe Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Freiheit der Rede, der Presse; nur der katholischen Kirche verweigere man, was man sonst überall gewähre.

Wenn man die Abschaffung von Missionen durch ausländische Ordensgeistliche jetzt verbiete, so werde man doch nicht verhindern können, daß künftig der inländische Klerus sich dieser Thätigkeit widmen werde.

Die Diskussion wird geschlossen.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Serger die Annahme des Entwurfs empfohlen und von den Abgg. Kiefer und Hansjakob noch persönliche Bemerkungen erfolgt waren, wird der Entwurf mit großer Majorität angenommen.

Berichtigung. Hr. Abg. Förderer bittet uns, seine im Bericht vom 9. d. M. enthaltene Aeußerung, „es gebe in der protestantischen Kirche noch genug unvernünftige Menschen, die an die Gottheit Christi glauben“, um Mißverständnisse zu vermeiden dahin zu berichtigen, daß er beifügt habe: „um mich eines Ausdrucks „Unvernünftige“ zu bedienen“. Wir kommen seinem Wunsch hiemit nach, bemerken jedoch, daß uns nach dem Zusammenhang und dem Sinne der von uns wiedergegebenen Worte — und diesen allein kann der Berichterstatter referiren — ein Mißverständnis wohl nicht als möglich erscheint.

Badische Chronik.

Weinheim, 12. März. Im Monat Februar wurden in der hiesigen Volksschule an 29 Roostagen 4971 Portionen verabreicht. Man beabsichtigt, die Anstalt Ende März zu schließen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
13. März.						
Morg. 7 Uhr.	27° 9,8''	0,0	0,98	N.O.	bedeckt	Seiter
Mittg. 2 „	27° 8,1''	+ 7,9	0,44	„	„	„
Nacht 9 „	27° 7,6''	+ 1,6	0,88	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein

Stuttgarter Pferdemarkt.
Stuttgarter Pferdemarkt
in diesem Jahre am 8. und 9. April statt.

Irregulär auf diese Tage geschah im Interesse des öffentlichen Marktes regelmäßig besuchenden Pferdemarktes der Kollision mit dem am 15. April beginnenden Frankfurter Markt.
 Es ist die in den Kalendern enthaltene Marktzeit zu berücksichtigen.
 Stallungen, namentlich im neuen städtischen Gebäude, ist gefordert; rechtzeitige Anmeldung bei dem Marktmeisteramt wird empfohlen.
 Von dem Markte werden eine größere Anzahl von Voll- und Halbblutpferden aus den Gestüthen zu Markte kommen. Seine Majestät des Königs, wie Anzahl jüngerer Pferde aus den K. Landesk. zum Verkauf kommen.
 Die Eisenbahndirektion hat für den Transport der Pferde nach Stuttgart vom 4. bis 9. April und nach Frankfurt vom 8. bis 16. April die Eisenbahn auf den K. Mittl. Staatsbahnen einseitig dadurch gewährt, daß in denjenigen Stationen, in welchen Pferde auf gewöhnlichen Güterzügen aber auch auf Pferdehallwagen zur Verfügung stehen, die Beförderung mit diesen Wagen im einzelnen Falle nicht unzulässig ist, auf den für diese Beförderungsvorgesehenen Tarifzuschlag von 50 Proz. der gewöhnlichen Beförderung der Güterzüge berechnet wird.
 Die Dauer des Pferdemarktes wird eine Sitzung ausgegeben, welche den Pferdebesitzern, Genußtreibern zur Verfügung empfohlen wird. Der Markt für dieses Blatt vermittelt das Marktamt.
 1. März 1872. Der Gemeinderath.

St. Blasien.
Für Aerzte!

Gemeinde St. Blasien sucht wegen Wegzug eines Aerztes einen gewandten, in allen 3 Fächern der Naturgeschichte und gewährt außer einer eigenen Wohnung mit Garten, Stallung u. aus dem Einkommen 150 fl.
 Gültige Lage des Orts in der Mitte des Bezirkes mit 10,500 Bewohnern, der starke Fremdenverkehr und die geselligen Verhältnisse sichern einem in Blasse ein vorzügliches Existenz und angenehmen Aufenthalt.
 1. März 1872. Der Gemeinderath.
 St. Blasien, den 26. Februar 1872.
 W. B. A. M. M.,
 Bürgermeister.

Donauwörth.
Alle für einen Geometer.

Es suchen für den Dienst der fürstlichen Landesvermessung einen gut präparierten Geometer, der schon längere Zeit selbständig als Katastergeometer gearbeitet hat. Derselbe wird für seine Dienste in Donauwörth ein Tagelohn von 2 fl. 30 kr. in auswärtigen Geschäften ein Tagelohn von 4 fl. erhalten. Die Bewerbungen sind unter Anschluß der übigen inneren 14 Tagen bei uns einzureichen.
 1. März 1872.
 Fürstlich Fürstbergische Domänenkanzlei.

Hamburg.
Bekanntmachung.

Es soll die Ausführung der zu tunnelirenden des neuen Ost- und Westkanals per Submision stattfinden. Diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, können in dem Vorzimmer der Finanz-Deputation d. d. Bedingungen und Zeichnungen täglich von 10 bis 12 Uhr einsehen, und haben dieselben bis zum 9. April d. J., Mittags 12 Uhr, dem Unterzeichneten ihrer Bürgen, bei der Finanz-Deputation vorzulegen. Abdrücke der Zeichnungen sollen auf Anhalten der Referenten gegen eine Einzahlung von 1 Taler denselben zugestellt werden.
 Diejenigen, welche für das Ansehen gehalten werden, innerhalb der nächsten vier Wochen gewünscht, wogegen die nicht angenommenen Vorschläge sodann auf Anfordern zurückgegeben werden.
 1. März 1872.
 Die Finanz-Deputation.

Strasburg.
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.



Lieferung von 6 Personenwagen 1. Klasse, 10 combinirten Personenwagen I., II. und III. Klasse, 10 Gepäckwagen, 10 Vieh-, resp. Coakswagen, 10 Wege der öffentlichen Submision verbunden.
 Lieferungsbedingungen und zugehörigen Zeichnungen sind in unserem bautechnischen Bureau einzusehen, auch auf portofreie, an unsere Druckerei zu richten. Die Kosten der Zeichnungen sind vorab zu bezahlen.
 Offerten sind vorab mit der Aufschrift: „Submision auf Lieferung von Eisenbahnwagen“ dem am 25. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Geschäftslokale auf diesem Bahnhofsamt einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart eines erschienenen Submittenten eröffnet werden. Die Offerten sind bis zum 1. März 1872.
 Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
 Robert.

Töchtern-Institut in Bayern.

Die Unterzeichnete, von einem mehrjährigen Aufenthalt im Auslande als Lehrerin zurückkehrend, wird auf 1. April in einem schön gelegenen Landhause bei **Fayerno, Canton de Vaud**, eine **Töchtern-Pension** errichten; der Unterricht, von ihr selbst erteilt, wird umfassen: **deutsch, französisch und englisch, Arithmetik, Geographie, Zeichnen und Handarbeit**. Musik, je nach Belieben Piano oder Harmonium. — **Preis billig.**
 Das Nähere durch Prospekt, die auf Verlangen gratis und franco zugehant werden.
 Referenzen in **Payerne**: die Herren **Barre, Konzier und Bourthart**, Herr **Grisay**, Präsekt. In **Vern** Herr **Vory**, Arzt.
 1872. 4. (H398)

Marie Wahlen.
 Amtsgericht Müllheim. Gemeinde Junzingen.
Öffentliche Mahnung
 zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.
 3.995. Junzingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.
 Der Rechtsgrund der im nachstehenden Verzeichnisse angegebenen, in das Unterpfandbuch eingetragenen Forderungen besteht in bebungenen, gesetzlichen und richterlichen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der im Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
 Wo eine Ortsbezeichnung nicht angegeben, sind die Beteiligten von hier.
 Junzingen, den 1. März 1872.
 Das Pfandgericht: **Erhardt**, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: **R. S. Schumacher**, Rathschreiber.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Grundbuch Band I.				
17. April 1832	116b	Joh. Hieber, Gerber von Oberweiler	Gg. Fr. Ott Ehl. von Hauingen	108 —
"	119b	Joh. Gg. Bolanz von Oberweiler u. Conf.	Joh. Gg. Schringer von Röteln	105 —
6. Juni 1833	131	Fritz Jch von Niederweiler	Johann Meier, ledig, allbort	61 —
"	132b	Christian Koch	Anna Maria Eberhardt, ledig, von Niederweiler	46 —
"	133	Maria Barb. Weber, ledig	Michael Kurz Gheleute	182 —
15. April 1834	138b	Christian Leis	Jb. Fr. Adelin von Schweighof	61 —
15. Juni "	141b	Friedrich Meier	Karl Fr. Bläß, Zimmerm. von Niederweiler	50 —
6. Sept. "	142b	Maria Agatha Schubert von Niederweiler	Joh. Mart. Mohr von Niederweiler	25 —
"	143	Joh. Jb. Müller alt von Niederweiler	Joh. Fr. Kaiser W. von Niederweiler	182 —
6. April 1835	146	Johannes Käfer von Oberweiler	Joh. Jb. Weber von St. Jgen	100 —
"	146b	Joh. Schuler, Schreiner von Niederweiler	Anna Maria Eberhardt, ledig, von Hügelsheim	160 —
2. Juli "	161b	Joh. Georg Dattler	Joh. Jb. Willm's W. von Müllheim	320 —
"	162b	Joh. Gg. Wiant, Zimmermann	Joh. Gg. Kraft Wittwe	160 —
"	163	Joh. Jb. Arpert, Schneider	Anna Kath. Ritter	30 —
5. Sept. "	165	Agarus Sommer von Müllheim u. Consorten	Jb. Fr. Koch Gantmasse	1042 —
18. Sept. "	166b	Maria Kath. Schorb	Joh. Georg Kraft Wittwe	44 —
5. Nov. "	167	Joh. Käfer von Oberweiler u. Conf.	Gg. Fr. Weber Ehl. Zwangsversteigerung	286 —
30. März 1836	169b	Joh. Jb. Roos, Bäcker	Dieselben	2200 —
"	171	Anna Maria Ehret, ledig, u. Conf.	Joh. Jb. Ritter, ledig, Vollstreckung	265 —
10. Nov. "	179b	Johannes Wilhelm	Jb. Fr. Weber Ehl.	117 —
Grundbuch Band II.				
4. Juli 1839	23	Mathias Baumann	Jf. Friedr. Koch von Oberweiler	105 —
19. Dez. "	43	Daniel Schaubli alt u. Conf.	Joh. Jb. Ritter's Gantmasse	935 —
"	47	Friedrich Kani, Bürgermeister	Anna Kath. Hartner von Brisingen	54 —
Pfandbuch Band II.				
5. Sept. 1835	18	Joh. Jb. Ritter, ledig	Kirchnerath Maser von Hügelsheim	40 —
28. Okt. "	"	Anna Maria Schringer, Kronenwirth	Philipp Langin's Wittwe in Müllheim	32 34
14. Nov. 1839	105	Joh. Michel Bolanz	Gg. Fr. Querner von Laufen	140 —
4. Febr. 1840	65b	Martin Schmidt von Oberweiler	Schiedl Blumigen Pflegschaft allbort	50 —
13. April "	70	Mathias Müller, Nagelschmied von Dattlingen	Doktor Jlein von Müllheim	440 —

Dauchingen.
Öffentliche Aufforderung.
 Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Dauchingen betr.

3.967. Dauchingen. In den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge, welche zu Gunsten von Gläubigern geschlossen sind, die entweder dem Pfandgericht unbekannt sind, oder durch weitere Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten.
 Unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 214, ergeht an sie hiermit die Aufforderung, die bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, ansonst solche auf Grund des Art. 4 des Gesetzes gestrichen werden würden.
 Dauchingen, den 28. Februar 1872.
 Das Pfandgericht: **Gausler**, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissär: **Robt**, Rathschreiber.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Einträge im Pfandbuch Band III.				
9. März 1840	140b	Herrn Josef Hoggische Compagnie zu Böfingen. Nachfolger unbekannt	Johann und Jakob Baumann in Dauchingen. Kaufschilling	80 —
12. Juni "	141b	Jakob Jauch, Schilbmaler in Schwenningen. Nachfolger unbekannt	Michael Würtner, Gustirt in Schwenningen. Kaufschilling	85 —
13. Sept. "	143b	Sebastian Baumann Wittwe. Nachfolger unbekannt	Fidel Eigeltinger nun Mathias Eigeltinger von Dauchingen. Kaufschilling	50 —
10. Okt. "	1437	Eduard Freiherr von Schilling zu Lötzingen. Nachfolger unbekannt	Severin Burtart nun Johann Baumann, Bader in Dauchingen. Kaufschilling	67 —
"	1438	Dr. Jelse	Sebastian Herbst nun Martin Hauser von Dauchingen. Kaufschilling	81 —
"	1438	do.	Barth Hauser nun Bernhard Schneider in Dauchingen. Kaufschilling	70 —
22. Aug. "	1441	Krankenfondspflege in Rottweil	Johann Bauer, Wagner, nun Bernhard Bauer, Wagner in Dürrenheim. Richterlicher Eintrag	168 26

Kappelwinden.
Liegenschaftsversteigerung.

Mit obervermündschaftlicher Genehmigung vom 16. Februar d. J., Nr. 1405, werden aus der Verlassenschaftsmasse der Joseph Conrads Ehefrau von Kappelwinden nachbeschriebene Liegenschaften der Erbtheilung wegen zu Eigentum öffentlich versteigert, wozu Tagfahrt auf
 Montag den 18. d. M.,
 Mittags 2 Uhr,
 im Lindenwirthshausje daselbst anberaumt wird, als
 1. Eine zweifelhafte Behausung nebst Keller und der Realgerechtigkeit zur Umde im Orte Kappelwinden, ringsum Almend; dann zwei besonders stehende Scheuern mit Stallung und einer Trotte nebst einem Gemüthgärtchen in der Nähe des Hauses, neben Gregor Doll und Gemeindegut.
 Anschlag 5200 fl.
 2. 1 Viertel 34 1/2 Ruthen Ader am Kappelhof, neben Juliana Fauth und Paul K. f. f.
 Anschlag 530 fl.
 Die Versteigerungsbedingungen können inwieweit im Rathhause in Kappelwinden eingesehen werden.
 Kappelwinden, den 5. März 1872.
 Bürgermeisteramt.
 R. B. G. E. L.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderungen.

3.96. Nr. 2697. Breisach. Jakob Bühler von Jbringen besitzt in der Gemarkung Wahlenweiler, Gewann Bach, 38 Ruthen Ader neben Stefan Sälterle und Fidel Meyer, ohne daß sich hierüber der Eintrag eines Erwerbstitels im Grundbuch zu Wahlenweiler vorfindet.
 Es werden demgemäß auf dessen Antrag, alle diejenigen, welche an die bezeichnete Liegenschaft dingliche, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte dem jetzigen Besitzer gegenüber erloschen erklärt würden.
 Breisach, den 1. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. Weiler.
 3.77. Nr. 2110. Bühl. Die Gemeinde Waldmatt besitzt in ihrer Gemarkung folgende Liegenschaften: 1. 92 Ruthen Ackerland und 18 Ruthen 6 Fuß Bielen in dem Wolfshag, neben Alois Druin und Christian Rheinhardt. 2. 71 Ruthen 2 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Ignaz Böhner und Valentin Jäger. 3. 41 Ruthen 7 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben August Bäuerle und Bernhard Scheurer. 4. 44 Ruthen 3 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Ignaz Böhner und Valentin Jäger. 5. 47 Ruthen 2 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Barnabas Doll und Benedikt Lang. 6. 28 Ruthen 9 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Ignaz Böhner und Johannes Rheinhardt. 7. 72 Ruthen 5 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Albanas Rudenbirt und Alois Schaffler. 8. 236 Ruthen Ackerland auf der Winterseite, neben Karl Streule, ledig, und nördlicher Pfanzgrenze. 9. 256 Ruthen Ackerland auf der Winterseite, neben Barnabas Doll und Alois Schaffler. 10. 22 Ruthen 2 Fuß Ackerland, 113 Ruthen Weide auf der Winterseite, neben Stefan Borenz und Samuel Wertheimer. 11. 168 Ruthen 3 Fuß Ackerfeld auf der Winterseite, neben Josef Orth Erben und Leopold Borenz. 12. 97 Ruthen 6 Fuß Ackerfeld auf der Winterseite, neben Fidel Kern und Leopold Borenz. 13. 125 Ruthen 5 Fuß Ackerfeld und 18 Ruthen Weiden in dem Wolfshag, neben Barnabas Doll und Philipp Manz. 14. 22 Ruthen 8 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Florian Kern und Josef Vierling. 15. 84 Ruthen 9 Fuß Ackerfeld in dem Wolfshag, neben Barthel Faller und Juliane Hermann. 16. 32 Ruthen 4 Fuß Ackerfeld, 32 Ruthen Weide und 25 Ruthen Weide in dem Wolfshag, neben Florian Kern und Juliane Hermann. 17. 62 Ruthen 6 Fuß Ackerfeld auf der Sommerseite, neben Egidius Baumann Erben und Albanas Rudenbirt. 18. 49 Ruthen 3 Fuß Ackerland, 13 Ruthen Weide auf der Winterseite, neben der Gemeinde und Josef Siegel. Wegen mangelnden Erwerbstitels kann der Eintrag und die Gewähr des Eigentums zum Grundbuch auf den Namen der Besitzerin nicht stattfinden. Es werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Aufforderungsflägerin gegenüber erloschen gehen. Bühl, den 14. Februar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht. **Armbuster**.
 3.87. Nr. 2689. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 21. Dezember v. J., Nr. 13782, Rechte der dort genannten Art an die bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, werden solche dem Kirchenfond ad Sanctum Bartholomäum in Rauentheim gegenüber für erloschen erklärt.
 Engen, den 7. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schmitt.
 3.88. Nr. 2670. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 27. Dezember v. J., Nr. 25 Rechte der bezeichneten Art an die dort genannten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der Gemeinde Rauentheim gegenüber für erloschen erklärt.
 Engen, den 7. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schmitt.
 3.86. Nr. 2671. Engen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 22. November v. J., Nr. 12864, an die dort bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche der genannten Art geltend gemacht worden sind, werden solche der Friedolin Wehst ein Wittwe von Bültingen gegenüber für erloschen erklärt.
 Engen, den 7. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schmitt.
 3.81. Nr. 2695. Breisach. Da auf diesseitige Aufforderung vom 27. November v. J., Nr. 12314, keine der darin bezeichneten Ansprüche an die eben genannten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche gegenüber dem jetzigen Besitzer dieser Liegenschaften, Johann Müller's Erben von Königschaffhausen, für erloschen erklärt.
 Breisach, den 1. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. Weiler.

3.92. Nr. 7133. Karlsruhe. J. E. des Landwirths Georg Friedrich Werner in Graben gegen unbekannte Dritte.

Aufforderung zur Klage betr. Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 1. Juni 1871 weder dingliche Rechte, noch lehensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das fragliche Grundstück geltend gemacht worden sind, wird ausgesprochen:

Karlsruhe, den 29. Februar 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Hebenius.

3.70. Nr. 2795. Lahr. Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 18. November v. J., Nr. 12.711, weder dingliche Rechte, noch lehensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber, Kupfermeister Johann Streitzguth, gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 2. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Eichrodt.

3.66. Nr. 1731. Borberg. Werden alle dinglichen Rechte Dritter an den in unferer öffentlichen Aufforderung vom 30. November v. J., Nr. 8022, genannten Grundstücken der Gemeinde Schillingsthal gegenüber für verloren erklärt.

Borberg, den 6. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Singer.

3.124. Nr. 3965. Mosbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 14. November 1871, Nr. 17.716, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an den dort bezeichneten Liegenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa noch bestehenden Ansprüche der Gemeinde Aglasterhausen gegenüber als erloschen erklärt.

Mosbach, den 4. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Scheidner.

3.71. Nr. 2268. Wiesloch. In Sachen des Dietrich Sandritter, als geschichtlicher Vertreter seiner Ehefrau Juliana, geb. Freund, von Waldorf gegen unbekannte Dritte, Aufforderung betr., werden — nachdem innerhalb der achtwöchentlichen Frist keine der in der diesseitigen Aufforderung vom 13. Dezember v. J., Nr. 11.545, bezeichneten Rechte an das dort genannte Grundstück geltend gemacht wurden — alle derartigen Rechte und Ansprüche der Dietrich Sandritter's Ehefrau gegenüber für erloschen erklärt.

Wiesloch, den 8. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Grier.

3.117. Nr. 2395. Bretten. Gegen Tobias Kuhn von Menzingen haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Wittwochs den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterscheidungen als der Mehrheit der Ertheilungen betretend anzusehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bretten, den 11. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

3.56. Nr. 1897. Kenzingen. Die Sant gegen den Nachlass des J. Michael Haag, Schüfers von Weisweil betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Kenzingen, den 7. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Stiegler.

3.91. Nr. 2830. Müllheim. Werden alle Forderungen, welche in der Sant des Küfers Jakob Kunz von Sulzburg bis heute bei Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 6. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Bülfer.

3.65. Nr. 2756. Baden. In der Gantfache gegen den Nachlass des Schuhmachers Georg Michael Schilling von Buzenhausen, 3. St. in Baden, werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor und in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Baden, den 7. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. D. v. Stöckhorn.

3.82. Nr. 2995. Sinsheim. Die Sant gegen den säklichen Adam Ries von Neuhans, Gemeinde Ehrstädt, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet

haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Sinsheim, den 7. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Morg.

3.106. Nr. 2211. Pabensburg. Giffner. Mehrerer Gläubiger gegen Ph. Althaus von Pabensburg, Forderung und Vorzugrecht betr.

Werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Pabensburg, den 27. Februar 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Jacobi.

Verkaufens-Berichten. 3.58. Nr. 4021. Bruchsal. Franz Peter Liebold von Dellingen wird für verstorben erklärt und sein Vermögen den maßmäßigen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bruchsal, den 21. Februar 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Schöb.

Entmündigungen. 3.55. Nr. 1913. Kenzingen. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 26. Januar l. J., Nr. 795, wurde Alois Maier von Herbolzheim wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und Landwirth Heinrich Guth von da als Vormund für ihn ernannt.

Kenzingen, den 8. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Stiegler.

Erbeinsetzungen. 3.26. 3. Nr. 2969. Rafatt. Die Witte der Wwe. des Anton Kambeiz von Steinmauern, Margaretha, geb. Becker, um Einsetzung in die Gewär des Nachlasses ihres Ehemannes betreffend.

Die Witte des Anton Kambeiz von Steinmauern, Margaretha, geb. Becker hat um Einsetzung in die Gewär des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 14 Tagen Einsprache erhoben wird.

Rafatt, den 2. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Waag.

Erdbestellungen. 3.79. Nr. 794. Bühl. Eduard Kappeler von Diersweier, in Amerika an unbekanntem Orten sich aufhaltend, ist zur Erbschaft am Nachlass seiner T. Schwester Euphrosine Kappeler von Diersweier berufen.

Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden mit Frist von drei Monaten zur Erbschaft öffentlich eingeladen, mit dem Bedenken, daß bei ihrem Ausbleiben die Erbschaft leblich denjenigen zugeweiht würde, denen sie zukäme, wenn die Vorgelegten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 9. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. D. v. Mende.

3.422. Nr. 154. Emmendingen. Georg Jakob Schnaiter von Kindingen, vermißt, nach letzten Nachrichten im Staat Ohio in Nordamerika, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters mitberufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Mitwirkung bei den Theilungsüberhandlungen zu melden, widrigenfalls die Erbschaft leblich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelegte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Emmendingen, den 12. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Strauß.

3.101. Gutsch. Adam Waelde, lediger Küfergelle von Gutsch, ist im Jahr 1865/66 nach Amerika ausgewandert, und am 4. Debr. 1868 in Washington ledigen Standes mit Tod abgegangen; als geschichtlicher Erben seines Nachlasses hat Erblasser seiner einzigen Bruder Namens Christian Waelde, geboren zu Gutsch am 27. Febr. 1850, zurückgelassen, welcher ebenfalls nach Amerika ausgewandert ist; unterm 12. Mai 1871 hat Christian Waelde von Rochester aus letztmals von sich Nachricht gegeben, mit dem Ansuchen, daß er im Begriffe sei, nach Karlsruhe zu reisen; Christian Waelde wird nun zur Verlassenschafttheilung öffentlich

mit Frist von drei Monaten vorgelegt, entweder selbst persönlich vor der Theilungsbehörde zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu ernennen, andernfalls die Erbschaft leblich denjenigen zugeweiht werden würde, welchen sie zukäme, wenn Christian Waelde nicht mehr am Leben gewesen und ohne eheliche Leibeserben gestorben.

Wolfsch, den 9. März 1872. Der Grob. bad. Notar Latiner.

3.80. Kappelrodt. Die nach Amerika ausgewanderte Karoline Oberle von Diersweier ist zur Erbschaft ihres am 15. Dezember 1870 verlebten Vaters Konrad Oberle von da berufen; von ihrem Vatersin ist nicht mehr bekannt, weshalb sie zu der Vermögensaufnahme und den Erbschaftsüberhandlungen mit dem Bedenken öffentlich vorgelegt wird, daß, wenn sie

binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft denen zugeweiht werden wird, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kappelrodt, den 7. März 1872. Hermann, Notar.

3.102. Oberwolfach. Die Ehefrau des Zimmermanns Augustin Armbruster, Anastasia, geb. Lehmann von Oberwolfach, ist mit Tod abgegangen, und zu deren Erbschaft der Sohn Marcus Armbruster mitberufen; da derselbe seine Nachricht Jahren von seinem Aufenthaltsorte keine Nachricht mehr gegeben hat (letztmals vor ca. 5 Jahren, wo er sich in der französischen Schweiz in Bivis aufgehalten haben soll) so wird derselbe andurch mit Frist von 3 Monaten zur Erbschaft öffentlich vorgelegt, mit dem Ansuchen, daß er sich entweder selbst persönlich zu dem Erbschaftsamt in Bivis zu melden, oder einen Bevollmächtigten zu ernennen, andernfalls die Erbschaft seinen Lebenden Erben zugeweiht werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelegte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Oberwolfach, den 10. März 1872. Der Grob. bad. Notar Latiner.

3.63. Staufien. Ferdinand Ortlieb, außer-ehelicher Sohn der unglücklich verstorbenen Tagelöhnerin Anton Ernst Ortlieb, Katharina, geb. Dritte, aus Gruntern (Ebenbach Hof), ist bei der Vermögensnachlassenschaft seiner genannten Mutter betheiligt.

Da Ferdinand Ortlieb vermißt, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, die ihm gesetzlich zustehenden Vermögensansprüche am mütterlichen Erbnachlass

binnen drei Monaten vor dem unterfertigten Theilungsbeamten geltend zu machen und zu wahren, widrigenfalls die ganze Nachlassenschaft denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Aufgeforderte zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Staufien, den 8. März 1872. Grob. bad. Notar Liebl.

Handelsregister-Einträge. 3.84. Nr. 2271. Konstanz. Unter Heutigen wurde die Firma: Konstantin, Unter Heutigen J. G. Garbe dahier eingetragen. Inhaber derselben ist Kaufmann Julius Heinrich Garbe aus Franzen, den 6. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. W. Künfer.

3.74. Nr. 5855. Freiburg. Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 5855, ist heute in das Handelsregister dahier eingetragen worden:

1. Unter D. 3. 183 des Firmenregisters die Erbschaft der Firma „R. Kirch in Freiburg“.

2. Unter D. 3. 89 des Gesellschaftsregisters die Firma „Bred und Greider in Freiburg“.

Inhaber derselben sind die ledigen Kaufleute Julius Bred und Jakob Greider, von denen jeder die Gesellschaft betreibt.

Freiburg, den 6. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Gräf.

3.72. Nr. 5858. Freiburg. Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 5858, ist heute unter D. 3. 60 des Gesellschaftsregisters dahier die im Jahr 1867 in Straßburg errichtete Zweigniederlassung der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg mit der Firma „Agentur von H. Herder in Freiburg“ eingetragen worden. Vertreter derselben sind die Gesellschafter Benjamin Herder und Franz Gutter dahier, als Prokuraist derselben ist Peter Bachmann in Straßburg aufgestellt. Jeder dieser Drei unterzeichnet mit Beifügung seines Namens zur Firma.

Freiburg, den 6. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Gräf.

3.51. Nr. 2104. Triberg. Unter D. 3. 24 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen eingetragen: Die Firma „Gbr. Bühler in Triberg“. Die zur Vertretung gleichberechtigten Gesellschafter dieser am 1. Februar 1867 zum Betriebe der Uhrenfabrikation und des Uhrenhandels gegründeten offenen Handelsgesellschaft sind:

1. Karl Heinrich Bühler, verheirateter Uhrenfabrikant und Uhrenhändler dahier.

2. Friedrich Adolf Bühler, verheirateter Uhrenfabrikant und Uhrenhändler dahier.

Ehevertrag des Carl Heinrich Bühler mit Theresia Maber von hier, de dato Triberg den 17. Dezember 1859, wodurch allgemeine Gütergemeinschaft festgestellt ist, mit dem Gebot, daß von der Braut ein Kapital von Eintausendhundert Gulden als Sondergut vorbehalten wird. Ehevertrag des Friedrich Adolf Bühler mit Maria Elisabeth Fortwängler von hier, d. d. Triberg den 25. Mai 1868, wozu nach jeder der Brautleute von seinem gegenwärtigen Beibringen den Betrag von 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles weitere, gegenwärtige und künftige fahrende Vermögensbeibringen der Brautleute davon ausgeschlossen und für Eigenes erklärt wird und bei demnächstigen Gemeinschaftsaufhebung dem einbringenden Ehegatten wieder rückertretend werden soll.

Triberg, den 2. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Belf.

3.83. Nr. 2190. Durlach. Zum Gesellschaftsregister Ord. 18 wurde unterm Einem die offene Handelsgesellschaft „Gebrüder Maier in Königsdach“ eingetragen. Dieselbe besteht aus den beiden Gesellschaftern Abraham Maier u. Samuel Maier, Handelsleute in Königsdach. Beide Gesellschafter sind verheiratet; Abraham Maier mit Jeanette Strauß von Heinsheim. Nach dem Ehevertrag, Durlach, den 12. Mai 1859, bringt jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wozu alle gegenwärtige und künftige fahrende Vermögensgegenstände sind. Samuel Maier ist verheiratet mit Klara Levi von Heinsheim. Nach dem Ehevertrag, Sinsheim, den 2. November 1871, bringt jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wozu alle übrige gegenwärtige und künftige fahrende Vermögensgegenstände sind.

Durlach, den 20. Februar 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

3.121. Nr. 6510. Heilbronn. Unter D. 3. 90 des Gesellschaftsregisters ist ein-

getragen worden: Firma: M. Liebold und Maier in Koblenbach.

Die Gesellschafter sind: Kaufmann Michael Wolff, Moriz Maier und Michael Liebold in Koblenbach. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1871 begonnen. Jeder derselben ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

Heilbronn, den 1. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Belf.

3.107. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. 3. 326 des Ges. Reg. zur Firma: Mannheim-Mehl- und Brodfabrik in Mannheim.

Nach Verwaltungsrathsbeschluß vom 22. Oktober 1871 ist der Rücktritt des Direktors Wilhelm Ernst Haß von seiner Stelle genehmigt.

Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. November 1871 ist Kaufmann Benedikt Mauß von Ravensburg als Direktor bestellt.

2. D. 3. 235 des Ges. Reg. zur Firma: J. Deutschmann u. Comp. in Mannheim. Jacob Deutschmann ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschlossen und an dessen Stelle seine Wittwe, Julie Deutschmann, geb. Raas, als Gesellschafterin, jedoch ohne die Befugniß der Firmenzeichnung, eingetreten.

Mannheim, den 4. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht.

3.105. Nr. 2575. Sinsheim. In das Firmenregister wurde unterm Heutigen zu D. 3. 27 eingetragen:

Fabrikant Hermann Schick, von hier hat sich den 13. Mai 1869 verheiratet mit Magdalena Müller von Oberzimmern. Ehevertrag d. d. Karlsruhe, den 27. April 1869, wozu nach jeder Theil 20 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen von derselben ausgeschließt.

Sinsheim, den 4. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Morg.

3.69. Nr. 2087. Weinheim. Unter D. 3. 104 wurde heute in das Firmenregister eingetragen:

Die von der Firma Wilhelm Müller in Weinheim dem Wilhelm Müller Sohn ererbte Braukura ist seit heute erloschen.

Weinheim, den 8. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Brauer.

3.108. Sect. III. Nr. 935. Karlsruhe. Die Rekruten Gustav Stock von Müllen, Johann Adam Fink von Reudensheim, Josef Anton Vobigheimer von Heilbrunn und Heinrich Weidell von Griesbach, sowie die Grenadiere des 2. badiischen Grenadier-Regiments Nr. 110 Hermann Ertlich von Heilbrunn und Josef Philipp von Speichbach werden gemäß Milit.-Str.-Ges. Art. 1. §. 249 und Gesetz vom 11. März 1850 aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten

höchstens am 18. Juli d. J. zu stellen. Im Falle ihres Ausbleibens wird gegen sie wegen Desertion eine Geldbuße bis 1000 Thaler erkannt werden.

Karlsruhe, den 12. März 1872. Königl. Gericht der 28. Division.

Verweisungsbefehle. 3.98. Nr. 2571. Konstanz. J. A. E. gegen Johann Seifert von Zehnhausen wegen Diebstahls wurde durch Verweisungsbefehl vom Heutigen ausgesprochen: Der Angeklagte, Johann Seifert von Zehnhausen, lediger Dienstknecht, 43 Jahre alt, sei wegen Entwendung von einem Paar Hosen im Werthe von 3 fl. 30 kr. zum Nachtheil des Paul Schwarz von Gombold, demgemäß wegen vierten Rückfalls in den dritten Diebstahl auf Grund der §§ 376, 384, Ziffer 1, 183, Ziffer 1, 184 ff., des badiischen St.G.B., verurtheilt zu 2, 242, 244, 248 des Reichs-St.G.B. in Anklagestand zu versetzen und diese Sache gemäß § 26, Ziff. 1. St.G.B. Art. 15 und 16 des badiischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember v. J. zur Aburtheilung an die Strafkammer des diesseitigen Gerichtshofes zu verweisen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Konstanz, den 9. März 1872. Grob. bad. Kreis- und Hofgericht, Rath- und Anklagekammer. Präsinari. Schaaf.

Urtheilsverkündigungen. 3.93. Nr. 1890. Ettlingen. J. A. E. gegen Finkler Salomon Bloch von Ettlingen und Genossen wegen unerlaubter Auswanderung wird die in Nr. 60 dieser Zeitung erlassene Verurtheilung des diesseitigen Urtheils vom 22. v. M., in welcher das Wort „Zehr“ steht, dahin berichtigt, daß über der dort genannten Verurtheilten eine Geldstrafe von 30 Thalern, 1/4 der Kosten des Strafverfahrens, sowie diejenigen seines Strafvollzugs zu zahlen habe.

Ettlingen, den 11. März 1872. Grob. bad. Amtsgericht. Schrempf.

3.104. Nr. 526. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen wurde der Angeklagte Johann Ulrich Solz, Knecht von Ottenbrom wegen Körperverletzung, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie zur Hälfte der Untersuchungskosten mit Sammtverbindlichkeit für deren ganzen Betrag und zu den Kosten der Urtheilsvollstreckung verurtheilt, dagegen wurde der Angeklagte Albrecht Kriz von Mönchheim von der Anklage und den Kosten freigesprochen.

Dies wird den flüchtigen genannten Angeklagten hiermit eröffnet.

Karlsruhe, den 27. Februar 1872. Grob. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Heimerdingen. Durle.

Verwaltungssachen. Gemeindefachen. 3.643. Nr. 3794. Tauberbischofsheim. Herr Bürgermeister Valthasar Wagner von Küßbrunn wurde am 16. v. M. als solcher wieder gewählt und heute verpflichtet.

Tauberbischofsheim, den 7. März 1872. Grob. bad. Bezirksamt. Dr. Schmeider. Biber.